

Leitenstorfer & Reuter GmbH

Rechtsanwaltsgesellschaft

Leitenstorfer & Reuter GmbH • Gustav-Freytag-Straße 12 • 99096 Erfurt

Lars Reuter

Rechtsanwalt; Geschäftsführer
Fachanwalt Familienrecht*
Fachanwalt Sozialrecht*
Miet- u. Wohnungseigentumsrecht*

Michael Leitenstorfer

Rechtsanwalt**
Handels- u. Gesellschaftsrecht*
Insolvenzrecht*

Michael W. Schulze

Rechtsanwalt, LL.M.**
Arbeitsrecht*
Bau- & Architektenrecht*
Sportrecht*

Erik May

wissenschaftl. Mitarbeiter
Diplom-Jurist
Fachbetriebswirt Wirtschaftsrecht
(VWA)

** Handlungsbevollmächtigter im
Anstellungsverhältnis

* Tätigkeitsschwerpunkte

In Cooperation mit

Eberhard Schröder

Steuerberater
Vereidigter Buchprüfer

Christian Beutl

Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Ines Mummert

Steuerberaterin

Erfurt, den 11.05.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir informieren Sie hiermit über ein durch unsere Kanzlei für unsere Mandanten erwirktes aktuelles Urteil des VG Weimar – 7 K 1586/09 - vom 21.04.2010 aus dem Bereich der Abwasserbeiträge.

Das erkennende Gericht hat in seinem Urteil festgestellt, dass die sachliche Beitragspflicht für die Teilmaßnahme „Kanalnetz (innerörtlich)“ bislang noch nicht entstanden ist.

Bei leitungsgebundenen Einrichtungen entsteht die Beitragspflicht gemäß § 7 Abs. 5 Satz 2 ThürKAG a.F., sobald das Grundstück an die Einrichtung oder Teileinrichtung nach Abs. 1 Satz 8 angeschlossen werden kann, frühestens mit Inkrafttreten der Satzung.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 ThürKAG können die Gemeinden bzw. Zweckverbände zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung ihrer öffentlichen Einrichtungen (Investitionsaufwand) Beiträge von denjenigen Grundstückseigentümern, etc. erheben, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtung besondere Vorteile bietet.

Die Entstehung der Beitragspflicht knüpft somit an die Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Entwässerungseinrichtung an.

Im Hinblick auf das Anschlussbeitragsrecht bedeutet dies, dass die Beitragspflicht entsteht, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung soweit hergestellt ist, dass dem einzelnen Grundstück die Inanspruchnahme dieser Einrichtung bzw. Teileinrichtung möglich ist.

Im Gegensatz zum Straßenausbaubeitragsrecht verlangt das Entstehen sachlicher Beitragspflichten im Anschlussbeitragsrecht nicht, dass die beitragsfähige Maßnahme in Bezug auf die gesamte Abwasserbeseitigungseinrichtung vollständig abgeschlossen ist, alle Grundstücke im Gemeinde- oder Verbandsgebiet über einen Anschluss verfügen oder das betreffende Grundstück tatsächlich einen Anschluss erhalten hat.

Vielmehr entsteht die sachliche Beitragspflicht im Anschlussbeitragsrecht regelmäßig mit der individuell und grundstücksbezogenen Verwirklichung des Beitragstatbestandes – also in dem Zeitpunkt, in dem die öffentliche Einrichtung bzw. Teileinrichtung vor diesem Grundstück betriebsfertig hergestellt ist und damit die Möglichkeit der Inanspruchnahme besteht.

In diesem Moment realisieren sich die besonderen Vorteile, an die das ThürKAG das Recht der Beitragserhebung knüpft, nämlich eine verbesserte Erschließungssituation und eine Erhöhung ihres Gebrauchs- und Nutzungswertes (vgl. Blumenkamp in Driehaus, KAG, § 8, Rdnr. 1471).

Für die Beurteilung, ob eine öffentliche Einrichtung bzw. Teileinrichtung – wie hier das Kanalnetz – betriebsfertig hergestellt ist, ist auf das Abwasserbeseitigungskonzept des kommunalen Aufgabenträgers abzustellen.

Wird die Entwässerungseinrichtung in einer Weise bereitgehalten, dass sie in Bezug auf das jeweils betroffene Grundstück so genutzt werden kann, wie es das Planungskonzept des Einrichtungsträgers vorsieht, steht die Einrichtung also danach vollfunktionsfähig zur Verfügung, ist die sachliche Beitragspflicht bzw. Teilbeitragspflicht – vorbehaltlich der satzungsrechtlichen Grundlagen – entstanden (vgl. Blumenkamp in Driehaus, § 8, Rdnr. 1471 und 1513 d).

Im Bereich der Abwasserbeseitigung kann demzufolge auch ein vor 1990 zum Zweck der Abwasserableitung errichteter Kanal zur erstmals hergestellten öffentlichen Entwässerungseinrichtung gehören, ohne dass hierfür eine ausdrückliche Widmung erforderlich wäre (vgl. Blumenkamp in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 8, Rdnr. 1443 a).

Entscheidend ist jedoch, ob der vor 1990 hergestellte Kanal nach dem Abwasserbeseitigungskonzept des Aufgabenträgers in dem Zustand, in dem er sich derzeit befindet, dauerhaft Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung bleiben soll.

Hieran fehlt es vorliegend.

Nach den Angaben der Beklagtenseite, die keinen Anlass zu Zweifeln geben, ist der vor dem Grundstück liegende Kanal gemäß dem Bauprogramm des Beklagten noch nicht betriebsfertig hergestellt und zur Volleinleitung noch nicht tauglich.

Es handelt sich insoweit vielmehr um ein Provisorium, das nach dem Planungskonzept des Beklagten ersetzt werden soll.

Da also davon auszugehen ist, dass nach dem Abwasserbeseitigungskonzept des Beklagten die Nutzung des Kanals vor dem Grundstück der Kläger nur noch vorübergehend möglich ist und eine Erneuerung nach dem Planungskonzept vorgesehen ist, ist die Einrichtung noch nicht voll funktionstüchtig und die Beitragspflicht noch nicht entstanden.

Der „alte“ Kanal ist als bloßes Provisorium nicht Bestandteil der fertigen (Teil-)Einrichtung, die mittels Beiträgen abgerechnet werden soll und bietet den Klägern mithin nicht dauerhaft einen Vorteil.

Die verfahrensgegenständlichen Bescheide des Beklagten zur Erhebung eines Herstellungsbeitrages für den Teilbeitrag „Kanalnetz (innerörtlich)“ waren demzufolge aufzuheben.

Wir prüfen Ihre Bescheide gern auf deren Rechtmäßigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Leitenstorfer
Rechtsanwalt

Erik May
wissenschaftl. Mitarbeiter, Diplom-Jurist